

Rahmenbedingungen für die Durchführung von Covid-19-Tests in Zusammenarbeit mit der Ecolog GmbH



Zukunftspakt Apotheke
GEMEINSAM. STÄRKER.

Die Ecolog GmbH hat mit der IhreApotheken GmbH eine Rahmenvereinbarung geschlossen, die es niedergelassenen Apotheken ermöglichen soll, Covid-19 Tests durchzuführen. Die Ecolog GmbH hat sich verpflichtet, jeder Apotheke, die gegenüber der IhreApotheken GmbH den Beitritt zu der Vereinbarung erklärt hat, zu den nachfolgenden Bestimmungen die Infrastruktur zur Durchführung kostenloser Covid-19 Tests zur Verfügung zu stellen sowie mit der Durchführung von Covid-19-PCR-Tests und Covid-19-Antigentests zu beauftragen.

Mit ihrer Beitrittserklärung erkennt die Apotheke die nachfolgenden Bestimmungen an:

1 Zusammenarbeit im Rahmen der kostenlosen Schnelltests

1.1 EcoCare-Website/EcoCare-App

1.1.1 Ecolog stellt für die Durchführung der vom Bundesministerium für Gesundheit angekündigten kostenlosen Covid-19-Tests (nachfolgend auch kostenlose Schnelltests genannt) ihre Homepage (nachfolgend auch „EcoCare-Website“ genannt) sowie die EcoCare-Application (nachfolgend auch „EcoCare-App“ genannt) zur Verfügung. Über die EcoCare-Website bzw. die EcoCare-App, die von den Testpersonen kostenlos heruntergeladen werden kann, erfolgt die Registrierung der Testpersonen sowie die Terminvergabe zur Durchführung der kostenlosen Schnelltests in der Apotheke. Die zu testende Person erhält hierfür einen individuellen QR-Code. Ecolog übernimmt in diesem Zusammenhang auch die automatisierte Erstellung des Test-Zertifikats für die Testpersonen (inklusive Logo, Adresse und Unterschrift für die Apotheke). Zudem übernimmt Ecolog die Meldung positiver Testergebnisse an alle gesetzlich vorgeschriebenen Meldestellen. Das erforderliche System-Setup bei den Apotheken (inklusive Location Finder) erfolgt einmalig durch Ecolog.

1.1.2 Für die Zurverfügungstellung und die Leistungserbringung zahlt die Apotheke wahlweise:

- S-Paket: 29,90 Euro monatlich zzgl. 0,80 EUR pro genutzten QR-Code,
- M-Paket: 79,90 EUR monatlich inkl. 100 genutzte QR-Codes pro Monat, 0,80 EUR pro jeden weiteren genutzten QR-Code oder
- L-Paket: 149,90 EUR monatlich für eine unbegrenzte Anzahl genutzter QR-Codes.

Die Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, soweit sie anfällt. Die Abrechnung erfolgt monatlich.

1.1.3 Die Apotheke kann zwischen den Modellen jeweils mindestens drei Werk-tage vor Ende eines Monats zum 1. des Folgemonats wechseln.

1.2 Online-Schulung der Apothekenmitarbeiter

1.2.1 Sofern von der Apotheke gewünscht, übernimmt Ecolog im Rahmen von Online-Seminaren die Schulung der Mitarbeiter der Apotheke hinsichtlich der Durchführung der für die kostenlosen Schnelltests erforderlichen Abstrichprobe gemäß den hierfür geltenden fachlichen Vorgaben.

1.2.2 Hierfür zahlt die Apotheke an Ecolog 20 EUR pro zu schulenden Mitarbeiter der Apotheke.

2 Zusammenarbeit außerhalb der kostenlosen Schnelltests

2.1 Leistungen von Ecolog

2.1.1 Ecolog bietet der Apotheke die Durchführung von Covid-19-PCR-Tests und Covid-19-Antigentests (nachfolgend gemeinsam auch „Covid-19-Vertragstest“ genannt) an.

2.1.2 Die Durchführung der Covid-19-Vertragstests erfolgt wie folgt:

(a) Die Apotheke erhält die für die Durchführung der Covid-19-Vertragstests erforderlichen Test-Kits zur Verfügung gestellt.

(b) Zur Durchführung des Covid-19-Vertragstests muss die Testperson auf der Website IA.de die den Test durchführende Apotheke auswählen. Vom Profil der Apotheke gelangt die Testperson auf die Website von EcoCare bzw. zur EcoCare-App, wo sie sich registriert. Dort ist die Apotheke, in der der Test durchgeführt werden soll, bereits hinterlegt. Nach Auswahl des Tests, der Registrierung und Bezahlung sucht die Testperson die Apotheke auf und legitimiert sich dort mittels eines von Ecolog zur Verfügung gestellten Identifikationsmittels (z. B. QR-Code). Die Testpersonen bezahlen den von der Apotheke durchzuführenden Covid-19-Vertragstest direkt bei der Registrierung auf der von Ecolog bereitgehaltenen Internetseite bzw. der EcoCare-App.

(c) Die Apotheke führt die zur Testung der Testperson erforderlichen Handlungen (nachfolgend auch „Probenentnahme“ genannt) mit eigenem Personal im Auftrag von Ecolog durch. Das Testmaterial wird nach den für den jeweiligen Covid-19-Test geltenden Vorgaben verpackt und im Auftrag von Ecolog durch einen Spediteur (z. B. DHL) an Ecolog übermittelt. Die Probenentnahme erfolgt nur bei solchen Testpersonen, die sich vorher bei Ecolog registriert haben. Im Zuge der Registrierung wird zugleich durch Ecolog der Auftrag zur Abholung der Probe veranlasst.

(d) Ecolog führt die Covid-19-Vertragstests gemäß den hierfür geltenden Standards und unter Berücksichtigung der hierfür geltenden Regelungen durch und informiert die Testpersonen über das Testergebnis.

2.1.3 Ecolog stellt für die Durchführung der Covid-19-Vertragstests sowohl die EcoCare-Website als auch die EcoCare-App kostenlos zur Verfügung. Zudem bietet Ecolog im Rahmen von Online-Seminaren die Schulung der Mitarbeiter der Apotheken hinsichtlich der Durchführung der für die Covid-19-Vertragstests erforderlichen Abstrichprobe gemäß den hierfür geltenden rechtlichen und medizinischen Vorgaben gegen Zahlung von 20 EUR pro zu schulenden an.

2.1.4 Ecolog hat eine angemessene Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die auch den Einsatz der Mitarbeiter der Apotheken abdeckt.

2.2 Leistungen der Apotheke

2.2.1 Die Apotheke verpflichtet sich, im Rahmen ihrer individuellen Kapazität die Probenentnahme an Testpersonen, die sich erfolgreich bei Ecolog registriert haben, durchzuführen und die Proben zu kennzeichnen und zur Abholung durch Ecolog oder einen von Ecolog beauftragten Dritten bereitzuhalten. Die Kennzeichnung und Verpackung der Proben erfolgt nach Vorgabe von Ecolog.

2.2.2 Die Apotheken werden ausschließlich den fachlichen Vorgaben entsprechend geschulte Mitarbeiter einsetzen. Die Apotheke zahlt die Vergütung, sämtliche Steuern und etwaige gesetzliche Abgaben für den zur Probenentnahme eingesetzten Mitarbeiter der Apotheke selbst und eigenverantwortlich.

2.2.3 Während der Dauer des Beitritts zu der Vereinbarung wird die Apotheke keine vergleichbaren Probenentnahmen für Produkte Dritter, die die Durchführung von Covid-19-Vertragstests zum Gegenstand haben, durchführen oder anbieten. Hiervon ausgenommen sind die vorher benannten kostenlosen Schnelltests.

2.3 Vergütung zwischen Apotheke und Ecolog für Covid-19-Vertragstests

2.3.1 Der Endkundenpreis (inkl. MwSt.) der von Ecolog gegenüber den Testpersonen angebotenen Covid-19-Vertragstests beträgt:

• Covid-19-PCR-Test 99 EUR

• Covid-19-Antigentest 29 EUR

2.3.2 Die Apotheke erhält von Ecolog für die erbrachte Leistung eine Pauschalvergütung (netto) wie folgt:

• Covid-19-PCR-Test 14 EUR

• Covid-19-Antigentest 9 EUR

3 Allgemeine Vorschriften

3.1 Abrechnung

3.1.1 Die Abrechnung für die Leistungserbringung durch Ecolog gemäß Ziffer 1 erfolgt monatlich. Die Abrechnung für die Leistungserbringung durch die Apotheke gemäß Ziffer 2.2 erfolgt monatlich auf Basis der bei Ecolog eingegangenen Probenentnahmen.

3.1.2 Jede Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich gültigen Höhe. Die Umsatzsteuer wird bei Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.

3.2 Haftung

3.2.1 Die Haftung folgt aus den gesetzlichen Regelungen, sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

3.2.2 Hinsichtlich der unter Ziffer 2 beschriebenen „Zusammenarbeit außerhalb der kostenlosen Schnelltests“ gilt zusätzlich:

(a) Ecolog stellt die Apotheke auf erstes Anfordern von solchen Ansprüchen der Testpersonen frei, die diese wegen einer fehlerhaften Durchführung der Probenentnahme durch die Mitarbeiter der Apotheke oder wegen einer fehlerhaften Durchführung des Covid-19-Vertragstest gegen die Apotheke geltend machen.

(b) Ecolog stellt den Mitarbeiter der Apotheke auf erstes Anfordern von solchen Ansprüchen der Testpersonen frei, die diese wegen einer fehlerhaften Durchführung der Probenentnahme durch diesen Mitarbeiter gegen ihn geltend machen. Das Recht von Ecolog, den Mitarbeiter der Apotheke im Falle von Vorsatz in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.

(c) Ecolog stellt die Apotheken von solchen Ansprüchen der Testpersonen frei, die diese im Falle der Übermittlung der Probenentnahme durch Ecolog wegen eines Verlustes oder einer nicht rechtzeitig übermittelten Probenentnahme gegen die Apotheken geltend machen.

3.3 Vertragsende, Kündigung

3.3.1 Die Apotheke kann durch ihren gegenüber der IhreApotheken GmbH erklärten Beitritt dem Vertrag beitreten. Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden, erstmalig 4 Monate nach Beitritt.

3.3.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3.3.3 Sollte die Bundesregierung die für den Kunden kostenlosen Antigentest über die Apotheken einstellen, erlischt der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

3.4 Schlussbestimmungen

3.4.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenbedingungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst.

3.4.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenbedingungen unwirksam sein oder die Rahmenbedingungen eine Regelungslücke enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung oder die Regelungslücke durch eine solche zu ersetzen bzw. zu schließen, die dem intendierten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise weitgehend entspricht.

3.4.3 Anwendbares Recht ist materielles deutsches Recht.

3.4.4 Die Parteien vereinbaren für alle Streitigkeiten aus diesen Rahmenbedingungen den Gerichtsstand des Landgerichts Essen.